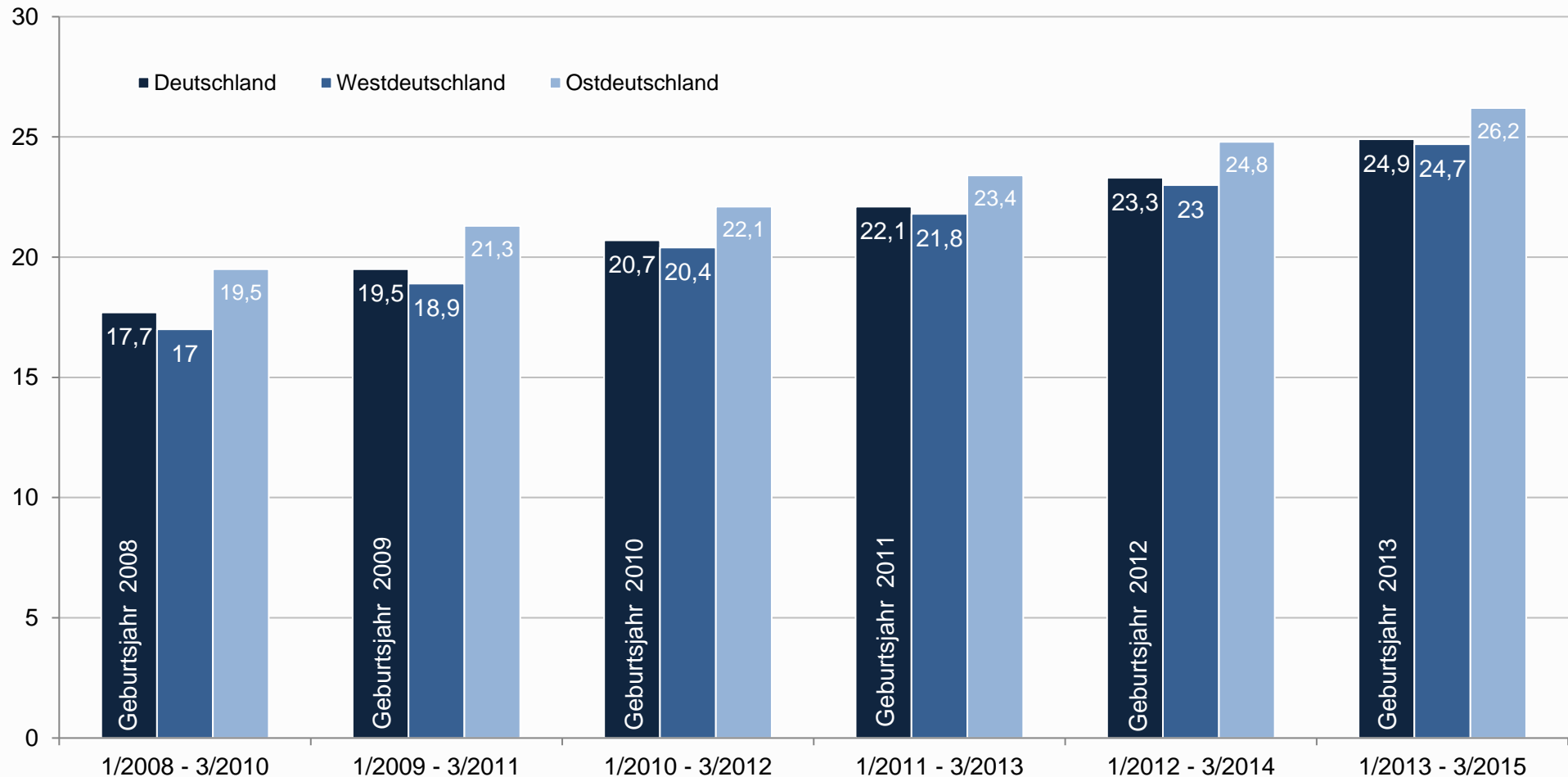


Elterngeldbezug von Vätern: Steigender Anteil auf weiterhin niedrigem Niveau



■ Anteil von Vätern am Elterngeldbezug 01/2008 - 03/2015

nach Geburtsjahr des Kindes¹⁾, Deutschland, alte und neue Bundesländer; in % der Elterngeldbezieher



1) Die Statistik zum Elterngeld gibt stets die beendeten Leistungsbezüge eines Geburtsjahrganges an. Der Berichtszeitraum beginnt im Januar des Geburtsjahrs und endet im März des Folgejahres.

Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2015), Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Elterngeld, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen.



Begrenzte Elterngeldbeteiligung von Vätern: Steigender Anteil auf weiterhin niedrigem Niveau

Anteil von Vätern am Elterngeldbezug 01/2008 – 03/2015

Kurz gefasst:

- Seit seiner Einführung wird das Elterngeld weit überwiegend von Frauen in Anspruch genommen. Das gilt auch für den aktuellen Berichtszeitraum (1/2013 bis 3/2015): Unter allen Elterngeldbeziehenden von Kindern, die im Jahr 2013 geboren wurden, machten Mütter einen Anteil von 75,1 Prozent aus.
- Nichtsdestotrotz beteiligen sich auch Väter an der Betreuung der Kinder und dies mit einem geringfügig, aber kontinuierlich steigenden Anteil. Unter den Elterngeldbeziehenden von Kindern, die im Jahr 2008 geboren wurden, waren 17,7 Prozent männlich, für Kinder aus dem Jahr 2013 ist der Väteranteil auf ein knappes Viertel (24,9 Prozent) angestiegen.
- Die Beteiligungsquote der Väter erhöht sich, wenn der Elterngeldbezug aus der Perspektive der Kinder betrachtet wird. Demnach haben etwa ein Drittel aller Väter, deren Kinder im Jahr 2013 geboren wurden, Elterngeld bezogen. Aber auch aus diesem Blickwinkel dominiert die Mütterbeteiligung deutlich: 96,2% aller Frauen, die im Jahr 2013 Mutter wurden, haben das Elterngeld beansprucht.
- Der insgesamt positive Trend der Väterbeteiligung ist sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zu beobachten. Dabei verläuft die Zunahme des Männeranteils in Ostdeutschland auf einem höheren Niveau als im Westen Deutschlands.
- Allerdings ist mit dieser Entwicklung noch kein genereller Einstellungswandel hinsichtlich der familiären Rollenverteilung angezeigt. Schließlich beschränkt sich der Elterngeldbezug der Väter überwiegend auf die sogenannten Partnermonate. Während Frauen von im Jahr 2013 geborenen Kindern das Elterngeld im Durchschnitt für 11,6 Monate bezogen haben, liegt die durchschnittliche Bezugsdauer der Männer bei 3,1 Monaten. Lediglich bei Männern, die vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielten, ist die durchschnittliche Bezugsdauer auf 4,8 Elterngeldmonate angestiegen. Für Frauen hingegen spielt der vormalige Erwerbsstatus nahezu keine Rolle.

Hintergrund:

Die Einführung des Elterngelds für Kinder, die ab dem 01.01.2007 geboren wurden, war an drei wesentliche Ziele geknüpft. *Erstens* sollte Männern eine finanziell attraktive Möglichkeit geboten werden, um sich in einem größeren Maße an der Sorgearbeit für Neugeborene zu beteiligen. Dabei sollten auch Väter mit einem hohem Erwerbseinkommen einen Anreiz zum Bezug erhalten. Hierzu wurde die Berechnung des Elterngelds

(im Unterschied zum vorherigen Erziehungsgeld) an das zuvor erzielte Erwerbseinkommen gekoppelt. Die Begrenzung der Leistungsdauer auf maximal 14 Monate zielt *zweitens* darauf ab, die familienbedingten Erwerbsunterbrechungen insbesondere von Frauen zu begrenzen und eine schnellere Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu forcieren. *Drittens* war mit der Einführung des Elterngelds das Ziel verbunden, einen Beitrag zur Erhöhung der Geburtenrate in Deutschland zu leisten. Weil die Familienplanung potentieller Eltern auch durch finanzielle Unsicherheiten und Abwägungen geprägt ist, sollte durch den Wegfall der bis dahin geltenden Einkommensgrenzen der Kreis der Leistungsbeziehenden ausgeweitet werden. Auf diese Weise adressiert die Leistung bewusst auch all jene Paare, die über formal höhere Erwerbseinkommen verfügen.

Die Betrachtung im Zeitverlauf macht sichtbar, dass die Leistung relativ stabil von einem Großteil der Mütter beansprucht wird. So bezogen über 90% der Frauen, die im Jahr 2013 Mütter wurden, das Elterngeld und das zum weit überwiegenden Teil für die maximal mögliche Dauer von 12 (bzw. 14) Monaten. Lediglich 0,9% der weiblichen Elterngeldbeziehenden nahm die Leistung für nur 2 Monate in Anspruch, etwa 93,3% bezogen 10 bis 12 Monate das Elterngeld (vgl. AbbVII22b). Dabei macht es kaum einen Unterschied, ob diese Frauen zuvor erwerbstätig waren (durchschnittliche Bezugsdauer von 11,7 Monaten) oder nicht (durchschnittliche Bezugsdauer von 11,4 Monaten).

Betrachtet man die Gesamtzahl aller Elterngeldbeziehenden so wird allerdings deutlich, dass sich der Männeranteil in den letzten Jahren stetig erhöht hat. Während von den Elterngeldbeziehenden der Kinder, die im Jahr 2008 geboren wurden, noch 17,7 Prozent männlich waren, ist der Väteranteil für Kinder aus dem Jahr 2013 auf ein knappes Viertel (24,9 Prozent) angestiegen. Dabei sind regional starke Unterschiede zu konstatieren: Die Beteiligung der Väter streut zwischen 17,5% im Saarland bis zu 29,5% bzw. 29,0% in Sachsen und Bayern (vgl. AbbVII22c). Neben Einstellungsunterschieden dürften dafür hauptsächlich strukturelle Bedingungen auf den regional voneinander abweichenden Arbeitsmarktbedingungen sein.

Allerdings kann der Männeranteil allein das Ausmaß der Väterbeteiligung am Elterngeld nur unvollständig abbilden. Für eine abschließende Bewertung ist auch die Dauer des Elterngeldbezugs entscheidend. Dabei zeigt sich, dass sich der Elterngeldbezug der Männer im Durchschnitt auf die zwei Partnermonate beschränkt. Regional variieren die Bezugsdauern teilweise beträchtlich. In den meisten Bundesländern beziehen mehr als 75 % der Väter lediglich für höchstens zwei Monate Elterngeld; in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen sogar mehr als 80 %. Dagegen zeigt sich eine deutlich höhere Bezugsdauer insbesondere in den Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg sowie Nordrhein-Westfalen, wo jeweils etwa ein Viertel der Väter mindestens für drei Monate Elterngeld erhält. In Bremen (16,8 %), Nordrhein-Westfalen (12,1 %) und Berlin (11,1 %) nimmt mehr als jeder zehnte Vater das Elterngeld für mindestens zehn Monate in Anspruch (vgl. AbbVII25).

Insgesamt steht der steigenden Zahl der Väter damit nach wie vor eine relativ kurze Dauer des Leistungsbezugs gegenüber. Von einem generellen Umdenken in der Gesellschaft kann daher nicht die Rede sein. Neben geschlechtlich geprägten Rollenerwartungen sind dafür auch ökonomische Überlegungen ursächlich: Im Unterschied zu Müttern mit Elterngeldbezug verändert sich die durchschnittliche Dauer bei Vätern systematisch mit dem Erwerbsstatus vor der Geburt des Kindes. Nicht erwerbstätige Väter beziehen Elterngeld für einen durchschnittlich deutlich längeren Zeitraum als Männer, die unmittelbar vor der Geburt einer Erwerbsarbeit nachgingen. Neben möglichen Einkommenseinbußen sind

dafür auch die Furcht vor Karrierenachteilen und der betriebliche Konformitätsdruck verantwortlich. Ob die Neuregelungen des Elterngelds bzw. Elterngelds Plus, die seit dem 1.7.2015 in Kraft getreten sind, diese Bilanz verändern, bleibt abzuwarten.

Elterngeld:

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt, das lediglich von drei Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde. Seit Juli 2015 ist das Elterngeld um eine weitere Variante, dem so genannten Elterngeld*Plus*, ergänzt worden. Im hier besprochenen Beobachtungszeitraum war der Elterngeldbezug allerdings lediglich in seiner Basisvariante möglich. Gleichwohl können Eltern von nach dem 1.7.2015 geborenen Kindern mittlerweile zwischen drei Alternativen wählen, oder Elterngeld, Elterngeld*Plus* und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. Die Optionen umfassen im Detail:

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sah bzw. sieht das Elterngeld nach wie vor einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Auch die Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeld*plus* eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden.

Elterngeld plus:

Wählen Eltern die Variante des Elterngeld*Plus*, so wird das weggefallene Erwerbseinkommen wie beim Elterngeld auch um 65% bis zu 100% ersetzt (siehe oben). Das Elterngeldbudget insgesamt bleibt also gleich, es lässt sich aber flexibler auf einen längeren Zeitraum strecken: Nehmen Mütter und/oder Väter ihre Beschäftigung nach der Geburt des Kindes in Teilzeit wieder auf, werden aus einem Elterngeldmonat zwei Elterngeld*Plus*-Monate. Dadurch kann das Elterngeld*Plus* auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden. Die Höhe des Elterngeld*Plus* wird dabei reduziert und beträgt maximal die Hälfte des Elterngeldes, das die Mütter bzw. Väter ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt erhalten würden. Es soll den Einkommensanteil ersetzen, der wegen Teilzeit entfällt, ohne dass die Mütter bzw. Väter einen Teil ihres Elterngeldanspruches verlieren.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld*Plus*. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens das Mindestelterngeld in Höhe von 300 € gewährt. Dieser Mindestbetrag lässt sich ebenfalls halbieren und auf einen längeren Zeitraum strecken. Auch das Elterngeld*Plus* wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld*Plus* um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld*Plus*-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug im Berichtszeitraum als beendet gemeldet wurde, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Personen. Damit werden Personen, die über das Berichtsjahr hinaus Elterngeld beziehen, in dieser Statistik (noch) nicht erfasst.

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2008 als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.